

Satzung der Stadt Schöneck/Vogtl. über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 6 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) sowie § 4 des Sächsisches E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) zuletzt geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2026 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§1 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Schöneck/Vogtl. werden durch elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Schöneck/Vogtl. „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schöneck/Vogtl.“ auf der Internetseite der Stadt Schöneck/Vogtl. unter www.stadt-schoeneck.de/bekanntmachungen veröffentlicht, soweit nicht,

1. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist.
2. Notbekanntmachung erforderlich ist oder
3. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe gem. § 36 Abs. 4 SächsGemO online im Rats- und Bürgerinformationssystem der Stadt Schöneck/Vogtl., erreichbar unter dem Link: www.stadt-schoeneck.de/bekanntmachungen.

(3) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schöneck/Vogtl. zusätzlich durch Abdruck im „Schönecker Anzeiger“.

(4) Die elektronische Form ist die authentische Form der Bekanntmachung der Stadt Schöneck/Vogtl. Als Tag der Bekanntmachung gilt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schöneck/Vogtl. www.stadt-schoeneck.de/bekanntmachungen.

(5) Soweit Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine andere als die elektronische Bekanntmachung nach Absatz 1 vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im „Schönecker Anzeiger“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Schöneck/Vogtl. vom 28.04.2000, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 07.11.2023, außer Kraft.

Schöneck/Vogtl., den 22.09.2026


Anders
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.